

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 16 (1883)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 23. Juni 1883.

Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — Bestellungen: Bei allen Postärtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Sommerschule und Schulgesetzentwurf.

Höchst wahrscheinlich hat der 3. Juni einen dicken Strich durch den Entwurf zum neuen Primarschulgesetz gemacht. Die Verfassungsrevision wird nun viel Zeit in Anspruch nehmen und manche Kraft vom Schulgesetz entfernen. Hoffen wir aber, der „Entwurf“ werde gleichwohl nicht unters Eis gedrückt, die äussere Reorganisation der bernischen Schulverhältnisse werde trotz allem nicht mehr lange auf sich warten lassen! Wir Lehrer dürfen die Angelegenheit jedenfalls nicht einen Augenblick aus den Augen verlieren. Unsere Stellung gibt uns das Recht und die Pflicht, bei Erlass eines Schulgesetzes ein Wort mitzusprechen. Wir sollen unsere Gedanken einander bei jeder Gelegenheit mitteilen, alles prüfen, das Gute behalten und schliesslich unsere Wünsche höhern Orts kund tun. Auch ich möchte heute auf den Plan treten und den werten Kollegen eine teilweise Umgestaltung der Sommerschule vorschlagen. Ich verhehle mir nicht, dass meine Ansichten bei einem Teil der Lehrerschaft auf Widerstand stossen werden; eine Diskussion darüber mag immerhin am Platze sein.

Dass die vielen und langen Ferien auch etwas zum bernischen Schulleben beitragen, ist allgemein anerkannt. Ein grosser Teil der bernischen Bevölkerung beschäftigt sich mit Landwirtschaft. Da würde aber ein Gesetz, das die Ferien allzusehr beschränken wollte, kaum zur Annahme gelangen. Es liegt also nicht in der Macht des Gesetzgebers, in diesem Punkte wesentlich einzuschneiden. Etwas lässt sich freilich tun und sollte getan werden. Das wird auch von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Gobat anerkannt; schreibt ja sein „Entwurf“ in § 82 eine Vermehrung der Sommerschule von 4 Wochen vor. Mehr wird sich kaum tun lassen; einige Synoden fürchten, wie's scheint, jetzt schon, das möchte böses Blut machen. Anderwärts könnte aber das Gesetz tiefer einschneiden, als das bei dem „Entwurf“ geschieht; ich denke an die *Verteilung der Sommerschule*. Denn mehr als die *vielen* sind die *langen* Ferien einem guten Gedeihen der Schule hinderlich. Ganz besonders sollte dem *Zusammendrängen* der Sommerschule auf wenige Monate der Riegel gestossen werden. Gibt es ja zahlreiche Schulen, die Mitte oder spätestens Ende Juni geschlossen werden. Fast vier Monate lang sehen die Kinder kein Buch keinen Griffel, keine Feder! Und wenn ein Halbtage über das gesetzliche Minimum Schule gehalten worden ist, so wird er wohlweislich im folgenden Semester „verrechnet.“ Vielerorts hasten und jagen die Lehrer, als ob es eine Sünde wäre,

wenn sie ihre 72 Sommerschulhalbtage nicht am frühesten gehalten hätten. Bald heisst dann im Nachbardorfe: Was ists wieder einmal mit unserem Schulmeister, dass der nicht „fertig“ wird? In X. Y. etc. haben sie schon lange Ferien! — Im nächsten Jahr nimmt dieser sich in Acht, dass er ja recht früh den 72. „Kritz“ machen kann. Eher hält er einen vollen Drittel der Sommerschule bereits im April, als dass er sich eine Bemerkung von irgend einem Gemeindeglied zuziehen möchte.

Diesem Unfug sollte endlich gesteuert werden und zwar durch das Gesetz, da, wie die Erfahrung zeigt, die Schulkommissionen nur ausnahmsweise willens sind, demselben entgegen zu treten. Was in der kurzen, auf wenige Wochen zusammen gedrängten Sommerschule allenfalls gelernt wurde, verfliegt während den mehr als dreimonatlichen Herbstferien ganz sicher und noch mehr dazu. Man denke nur an das erste Schuljahr. Das neue Schulgesetz sollte deshalb genaue Bestimmungen enthalten über Anfang und Ende des Schuljahres, der Frühlings- und Herbstferien. Statt der §§ 77 bis 84 des „Entwurfs“ würde ich folgende Bestimmungen vorziehen:

Die Schulzeit dauert 9 Jahre. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 10. April. Ferien: 10. April bis 1. Mai, im Sommer bis auf fünf Wochen (diese werden von der Schulkommission festgesetzt und vom 10. September bis zum 20. Oktober bez. 1. November (für die Oberschule). Unterrichtsstunden im Winter: I. Schuljahr höchstens 20, II. und III. Schuljahr 24, IV. bis IX. Schuljahr 27 und im Sommer: I. Schuljahr 20, II. bis VI. Schuljahr 24, VII. bis IX. Schuljahr 18. (Überall Turnen und Arbeitsschule inbegriffen). — Mit Ausnahme des I. Schuljahres sind je 18 Stunden auf den Vormittag zu verlegen. Die Verteilung der übrigen Stunden auf bestimmte Nachmittage ist Sache der Schulkommission; jedoch darf die Schulzeit für die gleichen Schüler ununterbrochen nicht mehr als drei Stunden dauern, oder eine vierte sei Turnstunde. — Ausnahmsweise kann der Regierungsrat den Schulgemeinden gestatten, die Schulzeit auf nur acht Jahre anzusetzen, dann sind aber die Mädchen gehalten, die Arbeitsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. In diesem Falle dürfen die jährlichen Ferien nicht mehr als 6 Wochen betragen.

So wäre es möglich, hauptsächlich auf der Unter- und Mittelstufe Sommer- und Winterschule nicht unwesentlich zu vermehren, und doch würde sowohl die landwirtschaftliche als auch die industrielle Bevölkerung berücksichtigt. Die wichtigsten Feldarbeiten, an denen sich Schulkinder mit Erfolg beteiligen können, fallen im grössten Teil des Kantons in die zweite Hälfte April,

im Heuet, Ernte und Emdet und in die Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober. Während dieser Zeit hätten alle Schüler Ferien (14 resp. 15 Wochen). Die Schulzeit wäre also ungefähr dieselbe, wie sie der „Entwurf“ vorsieht. Dagegen würde die Sommerschule besser verteilt, und die Herbstferien, immer noch zu lang, würden um die Hälfte reduziert. Und das wäre zu erreichen ohne Schädigung der landwirtschaftlichen „Interessen“. Selbstverständlich bleibe den Gemeinden freigestellt, eine Vermehrung der Schulzeit, sowohl an Wochen, als auch an wöchentlichen Stunden (im Sommer) zu beschliessen, nicht aber eine Verminderung. Es müsste ferner strenge darauf gehalten werden, dass das Sommersemester nicht vor dem 10. September geschlossen würde.

Ich habe bereits die Erfahrung gemacht, dass die Lehrer vielfach gegen eine so genaue Festsetzung der Schulzeit sind, weil sie fürchten, die Absenzen könnten sich unverhältnismässig vermehren. Ich glaube, mit Unrecht. Ich habe fünf Jahre lang ausserhalb des Kantons Bern, bei ähnlichen Gesetzesbestimmungen und bei ziemlich strenger Ahndung der unentschuldigsten Abwesenheiten, Schule gehalten und fühlte mich ganz wohl dabei. Strafanzeigen hatte ich äusserst selten einzureichen. Anlässlich der letzten Frühlingsprüfung habe ich alle Abszenzenkontrollen einer ganzen Kirchengemeinde mit acht Schulklassen einer genauen Durchsicht unterworfen und habe gefunden, dass da im letzten Wintersemester nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes über 500 Strafanzeigen hätten gemacht werden müssen. Bei dieser Sachlage sind freilich die laut gewordenen Bedenken und Befürchtungen zu begreifen. Wenn aber nachlässigen Eltern durch strengere Bestrafung unbegründeter Schulversäumnisse einmal gezeigt sein wird, dass der Schulbesuch *wirklich ein obligatorischer* ist, so wirds auch hierin besser werden. Gibt es ja überall Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, nur weil dieselben nach dem Gesetz aussetzen dürfen und nicht, weil sie absolut zu Hilfeleistungen nötig sind. Wenn einmal mit dem Absenzenschlendrian aufgeräumt wird, wenn der Schulbesuch *wirklich obligatorisch* erklärt ist, so dürfen wir auch Vorschriften aufstellen, welche die Schulzeit regeln.

Einige Lehrer stossen sich auch an der Stundenzahl der verschiedenen Schulklassen, die übrigens auch der „Entwurf“ vorsieht. Sie verursacht durchaus keine Störung. Am Morgen sind alle Kinder zu gleicher Zeit in der Schule; in der zweiten (der Haupt-) Pause wird das I. Schuljahr entlassen, Nachmittags nach der zweiten Stunde auch die II. und III. Klasse. Im Sommer bleiben Nachmittags die „Grossen“ aus und der Lehrer kann sich um so eingehender mit den übrigen beschäftigen.

Dass schliesslich in mehrfach getrennten Schulen die Oberlehrer etwas weniger Schulhalbtage hätten, als die übrigen, dürfte nicht so unbillig erscheinen, wenn man bedenkt, dass sie auch von Korrektur und Vorbereitung am meisten in Anspruch genommen werden. Vielleicht könnten sich dann auch viele Gemeinden entschliessen, die alte Übung, den Oberlehrer finanziell so viel günstiger zu stellen, mehr und mehr ausser Acht zu lassen und allen Lehrern die gleiche Besoldung zuzusprechen. Die oft allzugrosse Konkurrenz auf Oberschulen müsste dann etwas verschwinden; dafür würden aber viele gute Elemente auf der Mittelstufe verbleiben und das wäre nur von Vorteil.

† Christian Röthlisberger.

Ach sie haben einen guten Mann begraben
Und uns war er mehr.

Die schlichte, heimelige, milde Friedensgestalt weilt nicht mehr unter uns, und obwohl uns sein Heimgang mit tiefem Schmerze erfüllt, gönnen wir ihm die ewige Ruhe von Herzen, hat er doch 61 Jahre mit Treue und grossem Segen im Weinberge des Herrn gelebt und gewirkt.

Es ist dem Manne gut, dass er sein Joch in der Jugend trage, das bewährte sich auch im Leben des Heimgegangenen. Der Bach seines Lebens, der später so still und friedlich Segen und Erquickung spendend dahin floss, musste sich erst durch rauhe Felsen, durch viele Hindernisse Bahn brechen.

Auf den Emmenthaler Bergen in der Gemeinde Hasle in einem einfachen Weberhäuschen wurde unser seliger Freund am 14. März 1805 geboren. Sein Vater, ein armer Leinweber mit 9 Kindern gesegnet, pflegte bei Tanzbelustigungen mit der Geige aufzuspielen und wurde dabei öfter zu Trunk und Spiel verleitet. Christian machte später seinen ganzen Einfluss auf den Vater geltend und dieser bereute unter heissen Tränen, seine Familie vernachlässigt zu haben und wurde ein fleissiger rechtschaffener Mann.

Unser Christian mochte oft sein dürftiges Brod mit Tränen essen. Da wurde dann die Schule ihm zur lieben, trauten Heimat. Der Lehrer auf dem Biglenberge verstand es meisterlich, sein Herz zu erwärmen, seinen Geist zu wecken und den festen Entschluss in ihm zu reifen, dem einst der edle Pestalozzi die Worte lieh: „Ich will Schulmeister werden“. Obwohl der Vater des Bestimmtesten erklärte, er werde keinen Kreuzer zu seiner Lehre beitragen, konnte er dennoch mit Hilfe der Gemeinde Langnau und mit 2 am Webstuhl wohlverdienten Batzen in der Tasche am 22. Juli 1822 bei Herrn Schneider, der auf dem Berge bei Lagnau eine Erziehungsanstalt leitete, einen Lehrerkurs mitmachen. Von dem blos 3 monatlichen Lehrkurs hat der Verbliebene allezeit mit grosser Liebe gesprochen und Herrn Schneider ein warmes, dankbares Herz bewahrt.

Im nämlichen Jahre noch trat er an der Schule zu Ilfis bei Langnau in's Lehramt ein. Hier konnte er die Leiden und Freuden des Schulmeisters, wie sie Jeremias Gotthelf so anschaulich und ergreifend darstellt, durchleben. Die Schulen des dortigen Amtsbezirkes zählten damals je 124 Kinder durchschnittlich, die Besoldung betrug 12 bis 20 Kronen. Die Kinderzahl gross, die Besoldung klein!

Ehe er seine erste Besoldung erhielt, richtete er eine dringende Bitte an seinen Vater, er möchte ihm doch durch den Boten 2 Batzen schicken, da er gar nichts habe um Papier und Feder sich anzuschaffen. Im Frühjahr beim Examen erschien endlich der Gemeindevorsteher, legte die paar Kronen Lohn mit gewichtiger Miene auf den Tisch, mit den Worten: „Da Schulmeister, viel Geld, viel Geld!“ Unser Freund liess sich durch die Entbehungen die Geistesfrische und den fröhlichen Mut nicht rauben und betrieb auch munter den zu dieser Zeit in den Schulen neu eingeführten Gesangunterricht.

Wie er den Lehrerstand hochachtete, geht aus Folgendem hervor. Er schrieb damals: „Mit den nötigen Kenntnissen, Fleiss und gutem Willen, soll und muss der Lehrer sich der Usträfflichkeit vor Gott und der Welt und guter Sitten befleissen, damit er den Kindern und allen denen, so auf ihn achten, mit einem erbaulichen und christlichen Lebenswandel vorgehe.“

Bei seinem Umzug von Ilfis nach Walperswyl im Jahre 1828 schrieb ihm noch ein College in's Stammbuch die Verse, die trefflich auf unsern Freund passen:

„Die Schäflein, die du weidest mit deinem Unterrichte,
Sie sehen nun nach dir und wünschen Dich zurück.
Sie waren hier um Dich in stiller guter Ruh
Und hörten mit Vergnügen dem Unterrichte zu.
Du lerntest sie gut singen mit grosser Müh und Fleiss,
Das ist nun ihre Freude und auch des Schöpfers Preis.“

Die 5 Jahre seines Schuldienstes im Walperswyl waren für ihn Jahre schwerer Prüfung. Hoch gingen die Wogen der politischen Bewegung und auch der bekannte Seminarstreit zwischen Fellenberg und Langhans warf seine Wellenschläge bis nach Walperswyl. Wer sollte glauben, dass unser stiller, friedliebender Freund in den letzten Monaten seines Aufenthaltes in Walperswyl nur mit der Pistole in der Tasche des Abends ausging und dass in einer benachbarten Gemeinde einst ein Freund ihn mit Gewalt in sein Haus zog, weil ein Feind mit geladener Pistole ihm auflauerte! Dass er aber in den Herzen der Kinder lebte, beweist das uns aufbehaltene Wort eines Schülers an ihn: „Wer reinen Herzens ist wird in den Prüfungen und oft harten Schlägen dieses Erdenlebens nicht verzagen, sondern voll Vertrauen und Liebe auf Gott, seinen gütigen Vater blicken, der ihn eben dadurch läutern und zu seinem wahren Glücke führen will“. Die Walperswyler sahen später ihr Unrecht ein und äusserten: „Sie haben einen Staar fliegen lassen, um einen Sperling zu bekommen“.

Mit dem Zeugnisse, dass er, sowohl hinsichtlich seiner Kenntnisse als seines anspruchslosen, bescheidenen, rechtschaffenen und sittlichen

Wandels und Charakters wegen einer der ausgezeichnetsten Schullehrer im Lande sei, trat er am 20. Mai 1833 in das Lehramt an der Matte; zuerst als Lehrer an einer Knabenklasse, aber bereits nach 2 Jahren als Oberlehrer an der Mädchenabteilung ein. Seine beste Manneskraft, ja noch seine letzten Kräfte hat er in stiller, unwandelbarer Treue in 41jährigem Dienste und in 9jähriger Leitung unserer Mattenschule gewidmet.

Hier fand er auch im Jahr 1835 seine ihm treu ergebene Gattin, die 39 Jahre lang Freud und Leid mit ihm teilte. Als seine tief erschütterte Gesundheit ihn nötigte im Jahre 1874 von seiner Oberlehrerstelle zurückzutreten, wie dankbar zeigten sich da die städtischen Behörden in verschiedener Weise.

Und wie jugendfrisch wirkte unser lieber Heimgegangener, der sich bei aller Leibesschwachheit noch nicht Ruhe gönnen wollte, im Kirchgemeinde-Rat und im Sittengericht, in der Armen- und Steuer-Kommission der Stadt, im protestantisch-kirchlichen Hilfsverein, in der Waisenbehörde der Zunft zu Pfistern, die ihn 1851 aufgenommen hatte, in der Direktion der Steinhölzlianstalt, der neuen Mädchenschule, des Greisenasyls und in der Mattenschul-Kommission.

Mit väterlicher Liebe, ruhiger Klarheit und Einsicht führte und leitete er die Schule und als wahrer Christ wollte er nicht nur unterrichten, sondern auch christlich erziehen, und eine grosse Zahl von Briefen früherer Schülerinnen, in den verschiedensten Anliegen geschrieben, beweisen, dass sie bei ihm allezeit ein warmes väterliches Herz und einen wohlüberlegten weisen Rat fanden.

In seinen Beamtungen amte er mit stiller anspruchsloser Treue bis in's Kleinste. Ausserste Bescheidenheit, die so gerne andere voranstellte, strenge Gewissenhaftigkeit, genaueste Pünktlichkeit, grosse Friedfertigkeit, Besonnenheit, Edelmut, Strenge gegen sich, Milde gegen andere waren die hervorragenden Züge seines Charakters.

Er war ein treuer Sohn, der seine armen Eltern reichlich unterstützte und ihnen auf ihrem Sterbebette die Augen zudrückte. Er war ein Freund und Kollege rein wie Gold, auf den man sich in allen Lagen verlassen konnte. Wir verlieren an ihm einen weisen, väterlichen Berater.

Röthlisberger war ein strebsamer Lehrer, keine Gelegenheit zu weiterer Ausbildung versäumte er. Er besuchte den Hofwylers und den städtischen Wiederholungskurs in den Jahren 1832 und 1833 und beteiligte sich später noch an 3 Wiederholungskursen.

Ruhe, Wärme, eine ungeheuchelte, ernste Freundlichkeit, Wachsamkeit, Pünktlichkeit, Konsequenz und Gerechtigkeitssinn zeichneten ihn in seinem Unterricht aus, Aufwallungen des Zornes lagen ihm fern. Bei all seiner Bedachtsamkeit, Langsamkeit und Sparsamkeit in Worten war sein Unterricht nie trocken und langweilig. Jeder Zoll an ihm ein Lehrer.

Zusammengefasst ist das Wirken unseres Freundes ein segensreiches und hat sich das Wort an ihm bewährt: „Ein treuer Mann wird viel gesegnet“, oder nach Paulus: „Man fordert nicht mehr von den Haushaltern, denn dass sie treu erfunden werden. Ja treu bist du gewesen zu aller Zeit, in allen Verhältnissen und in allen Dingen, lieber Freund! Gott lohne dein edles Streben und Wirken mit Frieden und Wonne! Und nun lebe wohl, ruhe sanft, ruhe im Frieden!“

X.

Schulnachrichten.

Schweiz. Vorletzten Samstag und Sonntag hat in Thun unter dem Vorsitz des Herrn Oberst Rudolf die Kommission (Niggeler, Dr. Schenk und Sekundarlehrer Egg) für Vorberatung der Vorlagen betreffs Durchführung des militärturnerischen Vorunterrichtes für die männliche Jugend vom 15. bis 20. Altersjahr Sitzung gehalten. Es wurde eine Verordnung beraten, welche mit nächstem Frühling in Kraft treten soll, ebenso ein Regulativ für die Inspektion des Turnunterrichts in den Lehrer-Seminarien festgestellt.

Die Frage, ob für die Lehrer nicht bloss Turnkurse statt eines förmlichen Militärunterrichtes oder doch statt der Wiederholungskurse genügen könnten, wurde mit Rücksicht auf den Wortlaut der Militärorganisation verneint, ebenso die andere Frage, ob nicht die besondern Lehrer-Rekrutenschulen überflüssig seien. Es gibt noch zahlreiche Lehramtszöglinge in der Schweiz, welche keinen genügenden Turnunterricht erhalten.

Auch der am schweizerischen Lehrertag in Frauenfeld aufgestellte Satz, es möchte zu empfehlen sein, den Lehrer nach abgetanem Rekrutenkurs bloß noch gelegent-

liche Wiederholungskurse durchmachen zu lassen, ihn also von einer weitem militärischen Beförderung auszuschliessen, fand eine eingehende Besprechung, aber noch keine definitive Beantwortung, doch scheint die Konferenz gegen diese Ansicht sich aussprechen zu wollen und wir könnten dieser Ansicht nur zustimmen. Endlich wurde beschlossen, dem eidgenössischen Militärdepartement zu empfehlen, auch das eidgenössische Schwingfest mit einer Ehrengabe, ähnlich wie das Schützenfest, also nicht in Baar, zu bedenken.

Bern. Der in Nr. 9 dieses Blattes eingehend mitgeteilte Rekurs in Betreff der Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung mit Rücksicht auf einen Spezialfall im Kanton Bern ist jüngsthin vom hohen Bundesrat in abweisendem Sinne behandelt worden. Der Entscheid, über welchen natürlich noch an die Bundesversammlung gewachsen werden kann, lautet wie folgt:

„In Sachen des N. N., Namens Z. in E., gegen die Regierung des Kantons Bern betreffend Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 27 (Schulartikel) der Bundesverfassung, nach Einsicht der Akten, woraus sich folgendes ergibt:

1. Der öffentlichen Primarschule in E. steht der im Jahr 1850 als Lehrer patentirte S. vor, der, wie der Rekurrent behauptet, in hohem Masse übelhörig sei, dieses Gebrechen sei kein vorübergehendes, sondern ein bleibendes, so dass der genannte Lehrer einen genügenden Primarunterricht im Sinne der diesfalls durch den Art. 27 der Bundesverfassung aufgestellten Forderungen zu erteilen nicht im Stande sei.

2. Hierauf gestützt stellt der Rekurrent das Begehren, es wolle der Bundesrat die geeigneten Verfügungen treffen, wodurch in der namhaft gemachten Schule ein genügender Primarunterricht ermöglicht werde. Um dies erreichen zu können, erklärt er gleichzeitig als nötig, dass durch die Gesetzgebung des Kantons Bern die Bestätigung aller Lehrerwahlen dem Regierungsrate vorbehalten und in ausreichender Weise, als dies bis jetzt der Fall gewesen, für die Pensionirung dienstuntauglich gewordener Lehrer gesorgt werden sollte.

3. Die Regierung von Bern, welcher dieser Rekurs zur Vernehmlassung zugestellt worden, bestreitet, dass die Übelhörigkeit des Lehrers S. eine solche sei, dass dadurch dessen Unterrichtserteilung gestört erscheine, und ist grundsätzlich der Ansicht, dass der Kanton Bern durch Anpassung seiner Schulgesetzgebung an die Forderungen des Art. 27 der Bundesverfassung und seine Sorge dafür, dass diese Gesetzgebung überall zur Geltung komme, den Anforderungen des Bundes Genüge leiste, aus welchen Gründen sie beantragt, es wolle der erhobene Rekurs als formell und materiell unbegründet abgewiesen werden.

4. Durch sein Departement des Innern hat der Bundesrat über die Leistungen der Primarschule zu E. und ihres Lehrers noch weitere, selbständige Erkundigungen eingezogen und es hat demselben überdies der Lehrer S. selbst aus freien Stücken eine auf den angehobenen Rekurs bezügliche Vernehmlassung eingereicht.

In Erwägung:

1. Aus den angeordneten Erhebungen ergibt sich, dass die Leistungen der Schule E. dermalen unter den Forderungen des bernischen Minimal-Unterrichtsplanes stehen, somit als wirklich ungenügende betrachtet werden müssen und dass eine wesentliche Ursache dieses Standes der Schule in der Übelhörigkeit des Lehrers S. liegt.

Laut § 55 des bernischen Schulgesetzes vom 11. Mai 1870 ist der Regierungsrat befugt, Primarlehrer, welche in Folge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen

